

6. INVENTARE UND PLANUNGEN

Die Entstehung der Bauinventare der Stadt Bern

Die zur Zeit ihres Inkrafttretens sehr fortschrittliche Bauordnung der Stadt Bern von 1979 verlangte, dass «Gebäude, Gebäudegruppen und Quartierteile von historischer oder architektonischer Bedeutung [...] durch ein kommunales Ergänzungsinventar zu bezeichnen und [...] damit den Vorschriften des kantonalen Rechts unterstellt» werden.³⁶⁹ Der damit formulierte gesetzliche Auftrag zur Inventarisierung der denkmalpflegerisch wichtigen Bauten in den Aussenquartieren ging an die im gleichen Jahr geschaffene Städtische Denkmalpflege. Bereits ein Jahr später hatte die noch kaum etablierte Dienststelle ein Konzept für die quartierweise Erstellung der Inventare und ihre Methodik erarbeitet; die Arbeiten am ersten Quartierinventar, dem «Quartierinventar Lorraine», konnten beginnen. 1999 wurde das letzte dieser Inventare, das «Bauinventar Holligen», genehmigt und die Inventarisierung damit abgeschlossen. In der unteren Altstadt ist kein Inventar vorgesehen; für sie bestehen detaillierte Regelungen in der Bauordnung der Stadt Bern, und sie ist zudem in den «Kunstdenkmälern der Stadt Bern» in wesentlichen Teilen erfasst. Für die obere Altstadt existiert das «Inventar Obere Altstadt 1985», das 1994 überarbeitet wurde.

Im Zeitraum dieser nahezu 20 Jahre sind in kontinuierlicher Arbeit, ohne grössere Unterbrüche insgesamt 13 Inventare erstellt worden. Jedes dieser Inventare bildete ein separates Projekt, das mit einem gesonderten Objektkredit des Gemeinderats von wechselnden Auftragnehmenden, jedoch nach gleich bleibenden Kriterien durchgeführt wurde.³⁷⁰ Alle Inventare wurden unter der fachlichen Oberleitung des Denkmalpflegers erstellt.

Die rechtliche Stellung von Inventaren und die Verfahren zu ihrer Genehmigung werden durch den

369 Bauordnung der Stadt Bern vom 20. Mai 1979, Art. 75, Abs. 3.

370 Verteilt auf 20 Jahre belasteten die Inventare die Einwohnergemeinde netto mit 708 000 Franken nach Abzug der Beiträge von Kanton und Bund.

371 Baugesetz vom 9. Juni 1985, Stand 1. Januar 2001, Art. 10; Bauverordnung (6. März 1985, Stand 1. Januar 2001), Art. 13ff.

Kanton geregelt.³⁷¹ Im Gegensatz zu den Regelungen, wie sie in anderen Kantonen und im Ausland gelten, sind die bernischen Inventare nicht grundeigentümerverbindlich, haben jedoch verwaltungsanweisende Wirkung. Im Verlauf der Arbeit wurden seitens des Kantons durch eine Revision des Baugesetzes die Rahmenbedingungen für Inventare dieser Art geändert. Unter der Bezeichnung «Bauinventare» kamen ihnen neue rechtliche Bedeutungen zu, und es wurde neu ein kantonales Genehmigungsverfahren eingeführt. In der Folge mussten die bereits vorhandenen Quartierinventare vollständig überarbeitet werden. Sie wurden anschliessend vom Kanton genehmigt. Die noch nicht bearbeiteten Quartiere wurden nach dem neuen System inventarisiert.

Methodik und Inhalt der Bauinventare

372 Knöpfli, Albert et al.: Ortsbild-Inventarisierung. Aber wie? Methoden dargestellt am Beispiel von Beromünster. Zürich, 1976.

Vor 20 Jahren, zu Beginn der Inventarisierung, gab es kaum Vorbilder für denkmalpflegerische Inventare in städtischen Gebieten. Zwar war die grundlegende Arbeit «Ortsbild-Inventarisierung. Aber wie?»³⁷² erschienen, und die systematische Nachfrage bei den Denkmalpflegestellten der Schweiz erbrachte einige wenige Inventaransätze. Die Methodik musste jedoch im Wesentlichen neu entwickelt werden. Sie beruht auf drei Schritten: Von-Haus-zu-Haus-Begehung durch eine aus Fachleuten verschiedener Berufsgattungen bestehende Bearbeitungsgruppe; vertiefte Bearbeitung der ausgewählten Objekte durch Archivstudien und vergleichende Beschreibungen; korrigierende und austarierende Bereinigungsphase. Bezüglich der wissenschaftlichen Vertiefung wurde nach mehreren Versuchsaufnahmen ein Mittelweg gewählt. Die Form einer Liste mit knappem, beschreibendem Text und Foto wurde als zu wenig aussagekräftig, die Form eines kleinen Dossiers für jedes Haus als zu aufwändig verworfen. So steht in den stadtbernischen Bauinventaren

für jedes Haus eine ganze Seite zur Verfügung. Sie informiert zunächst über Entstehung und Entwicklung des Baus mit Baujahr, Projektverfassenden, Bauherrschaften und den Veränderungen im Verlauf der Zeit. Anschliessend sind die heutigen Eigentumsverhältnisse und Nutzungen angegeben. Es folgt eine kunsthistorische Beschreibung und Würdigung, die – einheitlich aufgebaut – die Bedeutung des ursprünglichen Baus, seine Biografie und den heutigen Zustand umfasst. Es ist speziell vermerkt, wenn der Aussenraum eines Objekts von gartendenkmalpflegerischem Interesse ist. Die anschliessende kleine Sammlung planungsrechtlicher Daten wie Bauklasse, Nutzungszone, Anzahl Stockwerke erleichtert die Übersicht, die summarische Einstufung des Bauzustands eine erste Beurteilung der Interventionstiefe. Jedes Inventarblatt enthält ferner einen Situationsplan, die Verkleinerung eines aussagekräftigen Plans des seinerzeitigen Projekts sowie ein aktuelles Foto.

Die stadtbernerischen Bauinventare werden ausdrücklich nicht bloss als Einzelbauinventare verstanden. Sie erfassen auch zusammenhängende Siedlungsteile.³⁷³ Diese werden in zwei Gruppen differenziert. Als «Ensembles» werden umbaute Bereiche bezeichnet, deren Bedeutung vorwiegend im städtebaulichen Kontext und im räumlichen Zusammenwirken der einzelnen Objekte oder Objektgruppen liegt; am ehesten kommen dabei ausgeprägte Plätze, Strassenzüge, Hof-Situationen oder andere öffentliche Aussenräume in Frage. Als «Gebäudegruppen» werden Gruppen von Bauten bezeichnet, die sich durch ihre Gemeinsamkeiten von der umliegenden Bebauung abheben; solche Gemeinsamkeiten können formaler, funktionaler, planerischer oder konstruktiver Art sein. Ensembles und Gebäudegruppen sind mit einem Perimeter bezeichnet, sie werden in ihren Qualitäten im Einzelnen umschrieben. Im Sinn der kantonalen Gesetzgebung gelten sie als Schutzgebiete. Die Bauinventare verbinden damit die Anliegen des Schutzes der einzelnen Baudenkmäler mit denjenigen des Ortsbildschutzes.

373 In der kantonalen Terminologie «Baugruppen».

*Legende zu folgender
Doppelseite:
Bauinventar
Holligen 1996–1998:
Inventarblatt Freiburg-
strasse 41G, «Lory-Spital».*



Ansicht von Süden

Ansicht von Norden



Siehe auch Gebäudegruppe F und Ensemble Loryplatz

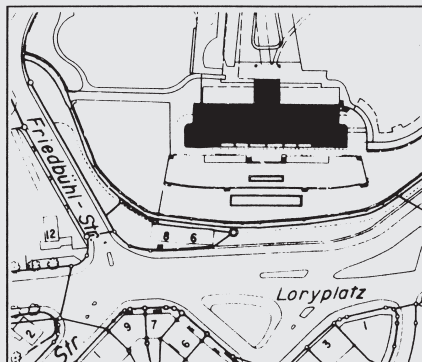
1 1 1

Baujahr	: 1929 - 30
ArchitektIn	: Brechbühl Otto; Salvisberg Otto R.
BauherrIn	: Staat Bern
Veränderungen	: 1956/57 Umbauten, 1984-87 Gesamtrenovation und Umbau (Ulyss Strasser)
EigentümerIn	: Insspital Bern, Liegenschaftsverwaltung
Nutzung heute	: Medizinische Abteilung C. L. Loryhaus

Der über dem Abhang zum Loryplatz errichtete Spitalbau tritt N-seitig als geschlossener, dreigeschossiger und streng rechteckiger Körper unter sehr schwach geneigtem Walmdach in Erscheinung. S-Seitig hingegen zeichnen die fassadenlangen auskragenden Balkonplatten mit niedrigen, massiven Brüstungen eine horizontale Schichtung: Im Bereich des Mittelbaus eingezogen und im Flankenbereich dem Grundriss folgend sich nach vorne schwingend, gipfeln die Balkone in einer gewaltigen, kühn geschwungenen seitlichen Auskrugung. Diese Platten, die den Eindruck von Schichten vermitteln, aufgeschichtet auf der tablettartig sich durchziehenden und im Gelände verlaufenden untersten Balkonplatte sind das charakteristische Merkmal des Gebäudes. Während die eingeschnittenen, vergleichsweise kleinen Fenster der N-Fassade den Eindruck des massiven Baukörpers unterstreichen, erscheint die hinter den Balkonplatten liegende S-Fassade stark aufgelöst. Durch das auf der S-Seite auf die Balkonplatten aufgesetzt wirkende Attikageschoss wird die Verklammerung von Kernbau und Kragplatten besonders deutlich. Das Kernstück der symmetrischen, zweiflügeligen Grundrissanlage bildet die zweigeschossige Eingangshalle mit umlaufender Galerie und zwei seitwärts angeordneten Treppenhäusern. Gleichsam aus dieser Halle heraus, stösst die Symmetrieachse betonend, der zweigeschossige Eingangsvorbau mit seinem weitauskragenden, filigranen Vordach über dem EG. Nach W und O aus der Halle heraus erschliessen Korridore die zweibündigen Geschosse. Nach S gruppieren sich die Patientenzimmer, währen die Betriebs- und Nebenräume nach N orientiert sind. Dem Lory-Spital, das sowohl innerhalb des Werkes Otto R. Salvisbergs als auch in der bernischen Architekturgeschichte als Schwellenbau zur Moderne bezeichnet werden kann, kommt grosse architektonische und kunsthistorische Bedeutung zu. Siehe auch Gebäudegruppe F. M.F.

Lit: KfS Bd. 3, p. 235, SBZ 1926, O. R. Salvisberg, Die andere Moderne, Zürich 1985, Das Werk 1929, werk/archithese 1977, SIA 21/85, Loryspital Bern, Baudirektion des Kantons Bern 10/87.

Parzellen-Nr.	: 1962
Bauklasse	: OE
Nutzungszone	: FC+
Anz. Stockwerke	: 3.9
Bauzustand	: gut
Hinweis	: Im Inventar 1991 der SGB
Bauinventar	
Holligen 1996-98	



Die Inventare enthalten neben ihrem Hauptteil, den Einzelbauten, den Ensembles und den Gebäudegruppen, eine Geschichte der baulichen Entwicklung des ganzen Quartiers – in den meisten Fällen die erste zusammenhängende und sorgfältig recherchierte Darstellung von den Anfängen der Quartierentwicklung bis heute. Vorhanden sind ferner Übersichtspläne zu den Einzelbauten, Ensembles und Gebäudegruppen sowie Register zu den Gebäuden, Architekten und Architektinnen.

Wertungen

Hauptsache des Inventars sind die inhaltlichen Aussagen. Sie münden in die vom kantonalen Baugesetz vorgegebenen Bewertungsstufen «schützenswert» und «erhaltenswert».³⁷⁴ Diese kantonalen Einstufungen sind in den städtischen Inventaren ergänzt mit der Kategorie «beachtenswert»; sie weist auf weitere Bauten überdurchschnittlicher Qualität hin, die indessen nicht Gegenstand denkmalpflegerischer Bemühungen, sondern besonderer Sorgfalt in der Beurteilung von Änderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind. Wertvolle Bauten nach 1960 sind entsprechend den älteren Bauten erfasst, werden indessen nicht eingestuft – sie befinden sich somit in gewissem Sinn auf einer Warteliste. Die Einstufungen sind auf dem Inventarblatt vermerkt.

Die Wertungen sind nachvollziehbare Folge einer flächendeckenden, den gesamten Baubestand überblickenden Bearbeitung auf wissenschaftlicher Basis. Sie begründen keine eigentümerverbindliche «Unterschützstellung», jedoch eine baurechtliche «Schutzvermutung». Diese wird der baupolizeilichen Beurteilung zugrunde gelegt, kann aber von den Gesuchstellenden angefochten werden. Das Baugesetz und die Bauverordnung des Kantons Bern umschreiben den Umgang mit «schützenswerten» und «erhaltenswerten» Bauten.³⁷⁵

374 Baugesetz vom 9. Juni 1985, Stand 1. Januar 2001, Art. 10d.

375 Baugesetz vom 9. Juni 1985, Stand 8. September 1999, Art. 10b. Im Planfestsetzungsverfahren gelten die Inventaraussagen als Grundlage; diese ist im Verlauf der Planung zu überprüfen.

Im Vergleich mit den Inventaren anderer Schweizer Städte wie auch im Vergleich mit den bis heute vorliegenden Bauinventaren des Kantons Bern sind verhältnismässig wenige Bauten eingestuft worden: 5 Prozent des gesamten Baubestands gelten als «schützenswert», 6,3 Prozent als «erhaltenswert».³⁷⁶

376 Diese Zahlen beziehen sich auf die Aussenquartiere ohne Altstadt.

Präsentation

Die 13 Bauinventare liegen in Buchform vor. Sie sind öffentlich einsehbar bei allen Amtsstellen, die sich mit planerischen oder baupolizeilichen Fragen beschäftigen, und können auch frei kopiert werden. Der Öffentlichkeitscharakter der Inventare ist überaus wichtig. Er hilft, die Eigentümerschaften am kulturhistorischen Wert ihres Gebäudes zu interessieren, und löst damit auch eine Motivation für die Erhaltung aus. Für Planende aller Stufen ist es zum Normalfall geworden, dass sie *vor* dem Beginn von Überlegungen zu konkreten Projekten oder Planungen sich über das Objekt, seine Bedeutung und seine Einstufung orientieren und damit von einer gesicherten Grundlage ausgehen können. Die Möglichkeit, sich *jederzeit* orientieren zu können, führt in den meisten Fällen auch dazu, dass *frühzeitig* das Gespräch mit der Denkmalpflege aufgenommen wird.

Die Form der Bauinventare

Die Abklärungen anfangs der 1980er-Jahre ergaben, dass mit den damaligen Möglichkeiten eine elektronische Erfassung der Bauinventare mit sinnvollem Aufwand nicht möglich war. So sind die stadtbernischen Bauinventare herkömmlich auf Papier hergestellt worden.³⁷⁷ Von den Originalen im Format A3 wurde die Buchausgabe im Format A4 im Xerox-Verfahren in einer Auflage von rund 100 Exemplaren realisiert.

377 Heute würde eine derartige Arbeit zweifellos in Schrift und Bild digital erfasst und verarbeitet.

378 www.denkmalpflege-bern.ch.

379 Bearbeitung:
Vermessungsamt der Stadt
Bern.

Mit dem Ziel, die Bauinventare leichter handhaben zu können, wurden indessen mehrere Hilfsmittel bereitgestellt. Zunächst wurden die Hauptaussagen der Inventare in eine elektronische Tabelle übernommen. Sie steht den städtischen Amtsstellen zur Verfügung und erlaubt verschiedenste Such- und Kombinationsmöglichkeiten. Externe Benutzende finden sie im Internet; sie kann nach Suchbegriffen konsultiert und auch ausgedruckt werden.³⁷⁸ Ein weiteres nützliches Arbeitsinstrument sind die im Geografischen Informations-System (GIS) erfassten Pläne über das ganze Stadtgebiet.³⁷⁹ In ihnen sind die Einstufungen der Einzelgebäude, die Ensembles und die Gebäudegruppen verzeichnet. Sie können als Übersicht über die ganze Stadt Bern ausgedruckt werden. Sie erscheinen aber auch, wenn in Vorbereitung eines Baugesuchs ein amtlicher Situationsplan erstellt wird, und machen damit die Projektverfassenden auf die Bauinventare und die Einstufungen aufmerksam. Auch diese Pläne können im Internet konsultiert werden.

Mit den stadtbernischen Bauinventaren ist eine immense Arbeit fertig gestellt. Es wurde die Grundlage für eine fachlich einwandfrei abgestützte, auf genauer Kenntnis des Baubestands beruhende denkmalpflegerische Tätigkeit geschaffen. Hinsichtlich einer der Hauptaufgaben der Denkmalpflege – die umfassende, flächendeckende Erfassung der Baudenkmäler, ihre wissenschaftliche Bearbeitung in genau umschriebener Bearbeitungstiefe und ihre (vorläufige) Beurteilung – ist ein überaus wichtiges Ziel erreicht. Die Inventarisationsarbeit ist indessen nicht abgeschlossen. So werden aus konkretem Anlass vertiefte Erfassungen unternommen, und es werden auch neue Inventarinhalte, beispielsweise die Aufnahme innerer Bauteile, der Raumstrukturen und festen Ausstattungen, zu erheben sein. Bei der Fertigstellung der Bauinventare handelt es sich zudem um einen Abschluss auf Zeit. Wie alle Inventare geben sie den aktuellen Stand der Kenntnisse von historisch bedeutsamen Einzelgebäuden und Quartierteilen

wieder und spiegeln die heutigen Auffassungen von Architekturgeschichte, Stadtplanung und Denkmalpflege, sind Folge der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden gesetzlichen Grundlagen. All diese Rahmenbedingungen verändern sich laufend; es ist absehbar, dass die Bauinventare veralten werden und eine Revision fällig werden wird. Dies mag in vielleicht 10 oder 15 Jahren der Fall sein – unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt werden unsere Arbeit kritisch begutachten, die Inventare umarbeiten, ihnen neue Inhalte und Aussagen geben. Nach diesen Bemerkungen zu den stadtbernerischen Bauinventaren folgen die Planungen.

Die bau- und planungsrechtliche Grundordnung

Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob ein Baudenkmal erhalten werden könne oder nicht, ist die planungsrechtliche Situation. In aller Regel sind wichtige historische Bauten nicht in erster Linie durch ihren Bauzustand oder Schwierigkeiten mit ihrer Nutzung gefährdet³⁸⁰, sondern durch ein allfällig gegenüber dem Altbau wesentlich erhöhtes Nutzungsmass, das auf einer bestimmten Parzelle zugelassen wird. In einem solchen Fall erschwert es der wirtschaftliche Druck, die Erhaltung zu sichern, und unverzüglich wird das Gespenst einer materiellen Enteignung in den Vordergrund gestellt. Vorab für Politiker und Politikerinnen ist es schwierig, in diesem Gespenst nicht eine unausweichliche Realität zu sehen. Eine gute planungsrechtliche Basis in Grundordnung und Spezialplanungen hat sich als wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung von Denkmälern erwiesen.

«Präventive Denkmalpflege», wie sie in der Einleitung skizziert wurde³⁸¹, verlangt daher die Mitarbeit der Denkmalpflege bei der Festlegung der Grundordnung und bei stadtplanerischen Projekten – dies ist in Bern der Fall. Unter Umständen ist indessen die Festlegung einer Planungsinstanz für den weiteren Bestand

380 Diese Feststellung ist auf unsere schweizerischen Verhältnisse einzuschränken.

381 Vgl. Kapitel 1, «Einleitung», 3.

oder den Abbruch eines wichtigen Baudenkmals entscheidend. Die Denkmalpflege muss einräumen: Planer und Planerinnen sind in diesem Metier häufig wichtiger, haben eine grössere Verantwortung als die Denkmalpflegenden selber.

382 Abbruch und Neubau von Gebäuden sind nicht geregelt.

Mit ihrer GRUNDORDNUNG hat sich die Stadt Bern ein Instrumentarium gegeben, das der Zerstörung ganzer Quartierteile, wie sie in den 1960er- und 1970er-Jahren gang und gäbe war, Einhaltung geboten hat. Während die Bauordnung von 1979 noch kaum griffige Vorschriften für den Schutz von Gebäuden und Gebäudegruppen oder Quartierteilen enthält, orientiert sich der Bauklassenplan von 1987 im Mass der Nutzung weitgehend an den bestehenden Quartierstrukturen.³⁸² Der Bauklassenplan hat damit Entscheidendes dazu beigetragen, dass die bernischen Wohnquartiere ihre spezifische Eigenart bewahrt haben und die Lebensqualität in ihnen überaus hoch geblieben ist.

Die Grundordnung als verhältnismässig generelle Aussage genügt ohne weiteres für den Normalfall in den Wohnquartieren. Sie macht grundsätzlich *keine* Aussage über die Schutz- oder Erhaltenswürdigkeit eines Baus. Diese sind in den zuvor beschriebenen Bauinventaren festgelegt. Falls sie von der Eigentümerschaft bestritten werden, werden sie im Baubewilligungsverfahren überprüft und rechtskräftig festgelegt. Die Bauinventare enthalten demnach eine begründete Vermutung der Schutz- oder Erhaltenswürdigkeit, nicht aber deren definitive Festlegung.

Überbauungsordnungen

In Überbauungsordnungen wird die Grundordnung ganz oder teilweise durch differenziertere Vorschriften abgelöst oder abgeändert. Die Aussagen der Bauinventare können dabei entweder übernommen und rechtlich verbindlich festgeschrieben werden oder sie können in begründeten Fällen bei dieser Gelegenheit abge-

ändert werden. Der politische Entscheid geht dabei der Fachmeinung vor, in ihm müssen, wenn verschiedene Fachmeinungen geäussert werden, die Festlegungen getroffen werden. Den Planungsinstanzen steht es aber auch frei, keine verbindlichen Aussagen zu machen, vielmehr die in den Bauinventaren enthaltene Vermutung einer Schutz- oder Erhaltenswürdigkeit bestehen zu lassen. Diese letzte Möglichkeit mag dort sinnvoll sein, wo spätere Entwicklungen nicht unnötig eingeschränkt werden sollen, namentlich dort, wo die Überbauungsordnung die Pflicht, einen Wettbewerb durchzuführen, verbindlich vorschreibt. Sie ist indessen dort problematisch, wo dadurch in Verbindung mit der Festlegung eines hohen Nutzungsmasses der Weiterbestand von Inventarobjekten faktisch verunmöglicht wird. Die nachfolgenden vier Beispiele sollen diese Spannweite illustrieren.

Die ÜBERBAUUNGSORDNUNG VORDERE LORRAINE wurde erlassen, um den Neubau der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (GIBB) zu ermöglichen – im nördlichen Teil des Perimeters sollten zudem Wohnbauten als städtebaulich dichter Abschluss des Lorrainequartiers geschaffen werden.³⁸³ Im Vorfeld der Beschlussfassung war die Aufnahme des Gebäudes Jurastrasse 5, eines hübschen Rieghauses aus dem Jahr 1880, erbaut von den Architekten der Zweiten Berner Baugesellschaft Conod & Bardy, als geschützter Bau unbestritten. Die Meinung der Denkmalpflege indessen, das gegenüberliegende Doppelhaus Jurastrasse 4/4A müsste als «erhaltenswert» ebenfalls in die Überbauungsordnung aufgenommen werden, damit Jurastrasse 5 nicht als isolierter Restbestand übrig bleibe, wurde vom Stadtplanungsamt heftig bestritten mit dem Argument, dadurch werde eine heutigen Ansprüchen genügende Überbauung verunmöglicht. Die zuständigen Gemeinderäte schlossen sich letzterer Auffassung an, und die Überbauungsordnung wurde so beschlossen. Auf dieser Basis wurde 1996/97 ein Architekturwettbewerb durchgeführt.³⁸⁴ Interessanter-

383 Überbauungsordnung bestehend aus Überbauungsplan mit Überbauungsvorschriften sowie «Entwidmung» des Ulmenwegs und eines Abschnitts Grünerweg vom 29. Dezember 1993.

384 Die Denkmalpflege lieferte zuhanden der Teilnehmenden einen ausführlichen Bericht zu den bestehenden Altbauten. Sie war in der Jury nicht vertreten.

weise gingen alle Teilnehmenden in ihren Projekten freiwillig von der Beibehaltung des Doppelhauses Jurastrasse 4/4A aus. Sie empfanden den Altbau nicht als inakzeptable Einschränkung, sondern als Bereicherung und integrierten ihn in die neue Bebauung. Das Beispiel zeigt klar, dass in alten Gebäuden nicht bloss ihr besonderer Wert als historisches Zeugnis, sondern auch ein städtebauliches Potenzial steckt. Die Herausforderung, sie als Chance zu begreifen, wird von heutigen Architekten und Architektinnen zunehmend geschätzt, und es hat sich gezeigt, dass die «saubere Lösung» häufig zwar kalkulatorisch richtig sein mag, indessen zu einer städtebaulichen Verarmung führen würde.³⁸⁵

385 Der Studienauftrag war durch die Stadt insofern höchst fortschrittlich konzipiert worden, als nicht bloss ein Architekturprojekt, sondern gleichzeitig ein Realisierungsprojekt mit Übernahmeverpflichtung durch eine abgesicherte Bauträgerschaft einzureichen waren. Studienauftrag Vordere Lorraine, Bericht des Beurteilungsgremiums. Bern, Dezember 1997.

386 Zonenplan Von-Roll-Areal (Plan Nr. 1294/1 vom 26. Februar 1999) mit Vorschriften sowie Überbauungsordnung Von-Roll-Areal (Plan Nr. 1294/3 vom 26. Februar 1999).

387 Fabrikstrasse 6A und 4B.

388 Kombiniertes Ideen- und Projektwettbewerb 1999/2000.

Ein inhaltlich verwandtes Beispiel ist die ÜBERBAUUNGSORDNUNG VON-ROLL-AREAL.³⁸⁶ Hier war seitens der Eigentümerschaft argumentiert worden, eine sinnvolle Neunutzung des ehemaligen Industrieareals sei faktisch verunmöglicht, wenn zwei aus architekturgeschichtlicher Sicht wichtige Industriebauten in der Mitte des Areals in die Überbauungsordnung aufgenommen würden. Es handelt sich dabei um die ehemalige Weichenbauhalle, einen hervorragenden Skelettbau aus genieteten Stahlprofilen mit Sichtmauerwerk-Ausfachung von 1913, und um ein etwas jüngeres Werkstattgebäude.³⁸⁷ Einen Entscheid des Gemeinderats, dieser Argumentation Rechnung zu tragen, korrigierte im Genehmigungsverfahren die Kantonale Erziehungsdirektion. Im anschliessend durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb blieb der Entscheid auf Abbruch oder Weiterverwendung den Teilnehmenden überlassen.³⁸⁸ Und siehe da: Acht von zehn Projekten (darunter das Siegerprojekt) sahen die Integration der Altbauten innerhalb des Gesamtkonzepts vor.

Kaum Chancen für eine über wirtschaftliche Erwägungen hinausgehende baugeschichtliche und städtebauliche Gesamtschau ergeben sich dort, wo in Überbauungsordnungen ohne Wettbewerbserfordernis keine Festlegungen zu historischen Bauten gemacht werden

und lediglich darauf hingewiesen wird, dass die Bauinventare weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Dies ist in der ÜBERBAUUNGSORDNUNG STAUFFACHERSTRASSE 59–69³⁸⁹ der Fall. Das Test- und Werkstattgebäude Stauffacherstrasse 59C, ein aussergewöhnlich klar konzipierter und architektonisch fortschrittlich gestalteter Bau von 1959, ist durch das Fehlen einer solchen Festlegung in hohem Mass gefährdet. Weder die Eigentümerschaft, die sich die Nutzfläche voll anrechnen lassen muss, noch die Stadt, die im Fall seiner Erhaltung die entsprechende Mehrwertabschöpfung verliert, sind daran interessiert, dass der für verschiedenartigste Zwecke brauchbare Bau erhalten wird. Diese Haltung ist vor allem deshalb erstaunlich, weil vor wenigen Jahren die Stadt mit berechtigtem Stolz den Wakker-Preis des Schweizer Heimatschutzes für ihre Erhaltungs- und Umnutzungsbemühungen zu Gunsten von Industriedenkmalern entgegengenommen hat.³⁹⁰

Im Rahmen von Planungen sind stets Interessenabwägungen vorzunehmen. Zuweilen ist es unvermeidlich, dass selbst wichtige Baudenkmäler übergeordneten öffentlichen oder privaten Anliegen geopfert werden müssen. Für den Bau des neuen Trakts des Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrums (INO) im Areal des Inselspitals wurde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren im Konsens mit der Denkmalpflege der Abbruch des alten Pathologiegebäudes bewilligt.³⁹¹ Zudem sieht die ÜBERBAUUNGSORDNUNG INSEL-AREAL II auch den Abbruch weiterer wichtiger Bauten des ursprünglichen Insel-Spitals vor: des so genannten Haller-Hauses und des Kocher-Hörsaals, beide unmittelbar vor der Südfassade des INO-Neubaus gelegen. Durch den Abbruch soll die dringend notwendige Grünfläche für Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeitende geschaffen werden. Insbesondere der Kocher-Hörsaal ist für Bern von grosser Bedeutung. Nach dem Abbruch der «Kocherhäuser»³⁹² ist dieses Gebäude das letzte bauliche Zeugnis des grossen Berner Chirurgen und Nobelpreisträgers. Eine von der

389 Überbauungsordnung mit Überbauungsvorschriften sowie Zonenplan Stauffacherstrasse 59–69 vom 12. Oktober 1999.

390 Vgl. Kapitel 1, «Einleitung», 18f.

391 Vgl. Kapitel 5, «Abbrüche», 193f.

392 Laupenstrasse 25/27. Vgl. Denkmalpflege in der Stadt Bern 1989–1992 (wie Anm. 31), 141–144.

393 Es sollte zumindest möglich sein, die aus dem Abbruch der Kocherhäuser geborgene Ausstattung des Wohnraums von Theodor Kocher im so genannten Imhoof-Pavillon einzubauen und damit doch ein – wenn auch bescheidenes und überdies transloziertes – Erinnerungstück zu erhalten.

Bauherrschaft in Auftrag gegebene, von der Denkmalpflege begleitete Studie kam zum Schluss, dass eine Erhaltung des Hörsaals nicht bloss mit grossen Kosten sowie mit Nachteilen für das INO verbunden wäre, sondern den Hörsaal in eine isolierte, in seiner Höhenlage unverständliche und aus der Gesamtschau nicht nachvollziehbare Position bringen würde. Die Denkmalpflege widersetzte sich daher auch diesem Abbruch nicht.³⁹³

Planungen gehören in den Aufgabenbereich des Stadtplanungsamts. Die Denkmalpflege hat an ihnen Anteil, indem sie für ihr Fachgebiet die nötigen Grundlagen bereitstellt und sich dafür einsetzt, dass baugeschichtlich wichtige Altbauten, denen ein besonderer Wert als Zeugnis ihrer Zeit zukommt, entsprechend ihrer Bedeutung in diesen Planungen berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Bauinventare in eine verbindliche Form fördert die Rechtssicherheit, und die Erfahrung zeigt zudem, dass dadurch gute Projekte nicht bloss nicht verhindert, sondern vielmehr gefördert werden. Die verbindliche Festlegung kann indessen auf die unverzichtbaren Bauten beschränkt werden, sofern durch ein Wettbewerbsverfahren eine umfassende Sicht bei der Entwicklung des konkreten Umsetzungsprojekts gewährleistet ist.

Gerade für innovative Architektinnen und Architekten sind historische Bezugspunkte Anlass für unverwechselbare, ortsspezifische Lösungen. Altbauten leisten einen wichtigen Beitrag, damit sich die Bevölkerung mit ihrem Wohnort identifizieren kann. B.F.